

Zu § 11:

**Zu § 11:**

Die Entscheidung, ob durch den Besuch einer entfernter gelegenen Sonderschule anstelle der näher gelegenen Sonderschule unvertretbare Mehrkosten entstehen, bedarf einer sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalles. Eine erschöpfende Regelung durch allgemeine Richtlinien ist nicht möglich, doch werden Mehrkosten in der Regel als vertretbar angesehen werden können, wenn anstelle einer näher gelegenen privaten Sonderschule die weiter entfernte, aber nächst erreichbare öffentliche Sonderschule besucht wird, oder wenn von dem einem bestimmten Bekenntnis angehörenden Kind die private Sonderschule eines am gleichen Bekenntnis orientierten Trägers anstelle der näher gelegenen Sonderschule eines anderen Bekenntnisses oder der näher gelegenen öffentlichen Sonderschule besucht wird, oder wenn anstelle einer näher gelegenen Sonderschule die Landesblindenanstalt, die Landestaubstummenanstalt oder die Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche besucht wird.